

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 1. Februar 2017

**65.**

### **Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger und Stephan Iten betreffend mögliche Begünstigung durch eine angebliche Vereinbarung zwischen Stadtrat Richard Wolff und der «Autonomen Schule Zürich», Angaben zur angeblichen Vereinbarung, mögliche Gesetzesüberschreitungen und Hintergründe zum Vorfall**

Am 26. Oktober 2016 reichten Gemeinderäte Samuel Balsiger und Stephan Iten (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2016/371, ein:

Stadtrat Richard Wolff setzt sich dem Verdacht aus, sich nach Art. 305 des Strafgesetzbuches der Begünstigung strafbar gemacht zu haben. Gewisse Personen werden mutmasslich vor der Strafverfolgung geschützt. Konkret geht es darum, dass offenbar eine Vereinbarung zwischen der Gruppe «Autonome Schule Zürich» (ASZ) und dem Polizeivorsteher besteht, wonach Polizisten in einem bestimmten Umkreis Migranten bezüglich ihres Aufenthaltsstatus nicht kontrollieren dürfen.

Wir alle müssen leider miterleben, wie an der Schweizer Südgrenze die Situation mit der illegalen Einwanderung immer mehr eskaliert. Über das Asylwesen dringen Illegale allerdings schon seit vielen Jahren in unser Land ein. Schätzungen gehen von bis zu 300'000 sogenannten «Sans Papiers» aus. Die Dunkelziffer dürfte aber massiv höher liegen.

So verwundert es nicht, dass die ASZ-Gruppe starken Zulauf hat. Deren Angebot richtet sich speziell auch an Illegale. Den Teilnehmern wird vermittelt, dass Integration strikt abzulehnen sei. Dass die Integrationsverweigerung von Migranten mit fremdartigen Kulturen gesellschaftspolitischer Sprengstoff ist, wird dabei bewusst in Kauf genommen.

Aber auch rechtsstaatlich darf die illegale Einwanderung nicht toleriert werden. Im Art. 115 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer steht: «Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält.»

Weiter hält der Art. 116 fest, dass mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird, wer Migranten den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert. Noch schwerer liegt das Delikt dann, wenn der Täter «für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.»

Gemäss Nachforschungen des Online-Magazins «Tsüri.ch» besteht die einleitend erwähnte Vereinbarung zwischen der ASZ-Gruppe und Polizeivorsteher Wolff. Als eine verdächtige Person dennoch angehalten wurde, stürmten Mitglieder der ASZ-Gruppe auf die Sicherheitskräfte zu. Lauthals «drohten» diese den Beamten, man werde Stadtrat Wolff kontaktieren. «Plötzlich hätten die Polizisten relativ rasch davon abgelassen und keine weiteren Personen kontrolliert», ist im Beitrag «Kontroverse um Polizeikontrolle an der ASZ» zu lesen.

Gleichzeitig stellt der Polizeisprecher klar, «wenn die Polizei einen Verdacht hat, dann muss sie auch kontrollieren dürfen, ob in der Nähe der ASZ oder nicht.» Auch der Stadtrat hält dies in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2016/54 fest.

Durch die von «Tsüri.ch» beschriebene Vereinbarung zwischen AL-Stadtrat Wolff und der ASZ-Gruppe wird aber offenbar selbst bei begründetem Verdacht die Verfolgung von Übertretungen des Ausländergesetzes ausser Kraft gesetzt. Diese mutmassliche Handhabung erleichtert einerseits illegalen Migranten den rechtswidrigen Aufenthalt. Andererseits stehen der Verdacht der Begünstigung sowie des Amtsmissbrauches im Raum, wenn Personen unrechtmässigen Vorteil verschafft wird. Es handelt sich jeweils um Officialdelikte, die mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen, die teils in der Annahme gestellt wurden, dass mutmasslich eine entsprechende Vereinbarung besteht:

1. Bestand oder besteht eine schriftliche, mündliche oder informelle Vereinbarung zwischen Polizeivorsteher Wolff und der ASZ-Gruppe, wonach Polizisten in einem bestimmten Umkreis Migranten bezüglich ihres Aufenthaltsstatus nicht kontrollieren dürfen?
2. Bestanden oder bestehen andere Vereinbarungen zwischen AL-Stadtrat Wolff und der ASZ-Gruppe? Falls ja, welche?
3. Bestand oder besteht eine in den Fragen 1 und 2 beschriebene schriftliche, mündliche oder informelle Vereinbarung zwischen der ASZ-Gruppe, einem Beamten und / oder einem Bevollmächtigten von Stadtrat Wolff?

4. Falls die Frage 3 mit Ja beantwortet wurde: Handelte oder handelt der entsprechende Beamte im Auftrag und / oder mit Wissen von Stadtrat Wolff?
5. Was genau ist der Inhalt der Vereinbarung? Bei Schriftlichkeit bitten wir um eine Kopie des Originaldokumentes. Ansonsten bitten wir diese zusammenzufassen. Sollten mehrere Abmachungen bestehen, so sind diese ebenfalls davon betroffen.
6. Falls der Stadtrat angibt, eine solche Vereinbarung bestehe nicht: Warum äussert sich die ASZ-Gruppe öffentlich gegenteilig? Wie erklärt sich der Stadtrat diese unterschiedlichen Ansichten?
7. Die ASZ-Gruppe gibt weiter an, dass sie nach dem besagten Vorfall Stadtrat Wolff kontaktiert habe, der «sehr überrascht» über die Polizeikontrolle reagierte. Fand dieser Kontakt so statt?
8. Falls der Stadtrat angibt, eine solche Vereinbarung bestehe nicht: Warum reichte lediglich die «Drohung» der ASZ-Gruppe gegenüber den Polizisten, man werde Stadtrat Wolff kontaktieren, um die Beamten sofort abziehen zu lassen?
9. Falls eine Vereinbarung doch bestand oder besteht, durch die sich Polizeivorsteher Wolff dem Verdacht aussetzt, sich der Begünstigung strafbar gemacht zu haben: Wird der Stadtrat die Strafbehörden darauf aufmerksam machen, um den Tatbestand des Officialdeliktes untersuchen zu lassen?
10. Falls eine Vereinbarung bestand oder besteht, durch die sich Polizeivorsteher Wolff dem Verdacht aussetzt, sich der Begünstigung strafbar gemacht zu haben und die Strafbehörden durch den Stadtrat nicht darauf aufmerksam gemacht werden: Was sind die Gründe dafür?
11. Erfüllt der Verzicht auf Grosskontrollen den Tatbestand der Begünstigung, sofern diese eigentlich notwendig wären? Im ASZ-Gebäude halten sich mutmasslich viele Illegale auf.
12. Wurde durch die mutmassliche Vereinbarung zwischen der ASZ-Gruppe und Polizeivorsteher Wolff der Art. 116 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer verletzt, der im Zusammenhang mit der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts besagt: «Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, wenn der Täter für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.» Zu beachten: Die ASZ-Gruppe richtet ihr Angebot speziell auch an Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten.
13. Falls eine Vereinbarung bestand oder besteht, durch die sich Polizeivorsteher Wolff dem Verdacht aussetzt, sich nach oben genanntem Art. 116 strafbar gemacht zu haben: Wird der Stadtrat die Strafbehörden darauf aufmerksam machen, um den Tatbestand des Officialdeliktes untersuchen zu lassen? Falls nein, warum nicht?
14. Falls eine Vereinbarung bestand oder besteht, durch die sich Polizeivorsteher Wolff dem Verdacht aussetzt, anderen einen unrechtmässigen Vorteil verschafft zu haben, sieht der Stadtrat den Art. 312 des Strafgesetzbuches verletzt, der Amtsmissbrauch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft?
15. Gemäss dem Beitrag von «Tsüri.ch» liessen die Beamten rasch davon ab, einen mutmasslichen Illegalen auf seinen Aufenthaltsstatus zu kontrollieren, als Mitglieder der ASZ-Gruppe lauthals «drohten», man werde Stadtrat Wolff kontaktieren. Welche Konsequenzen mussten die Beamten vom Polizeivorsteher Wolff befürchten, als sie lediglich das Gesetz durchsetzen wollten?
16. Die sogenannte «Autonome Schule Zürich» schreibt auf ihrer Internetseite, dass Integration von Migranten strikt abzulehnen sei. Die ASZ-Gruppe wird in verschiedenen Bereichen vom Stadtrat unterstützt. Wie verhält sich diese radikale Haltung der ASZ-Gruppe mit den Bestrebungen des Stadtrates, Integration zu fördern?
17. Widerspricht die radikale Haltung der ASZ-Gruppe, dass Integration strikt abzulehnen sei, nicht den «Integrationspolitischen Ziele der Stadt Zürich 2015- 2018»? Falls nein, warum nicht?
18. Wird die Polizei nun vermehrt Personen im Umkreis des ASZ-Gebäudes kontrollieren, da dort der begründete Verdacht auf illegalen Aufenthalt nur schon durch eigene Aussagen der ASZ-Gruppe gegeben ist? Gemeint sind dabei nicht explizit Schwerpunkts- oder Grosskontrollen. Falls nein, warum nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass der Umgang mit polizeilichen Personenkontrollen ein sensibles Thema ist. Im Jahr 2015 wurde dem Stadtrat diesbezüglich mit klarer Mehrheit ein Postulat überwiesen (GR Nr. 2015/107, Verhinderung von auf «Racial Profiling» basierten Kontrollen durch die Stadtpolizei). Thematisiert wird darin die polizeiliche Praxis bei Personenkontrollen, die sich an bestimmten Orten, beispielsweise auch im Umfeld der Autonomen Schule Zürich (ASZ), intensiviert haben sollen. Im Rahmen des Projekts PiuS (Polizeiarbeit in urbanen

Spannungsfeldern) beschäftigt sich das Sicherheitsdepartement ebenfalls intensiv mit dieser Frage.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die detaillierten Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1 («Bestand oder besteht eine schriftliche, mündliche oder informelle Vereinbarung zwischen Polizeivorsteher Wolff und der ASZ-Gruppe, wonach Polizisten in einem bestimmten Umkreis Migranten bezüglich ihres Aufenthaltsstatus nicht kontrollieren dürfen?»):**

Es gibt keine schriftliche oder mündliche Vereinbarung mit der ASZ, im Umfeld des Standorts der ASZ keine Personenkontrollen durchzuführen. Die Stadtpolizei führt bei einem begründeten Verdacht auf eine Straftat oder zur Erfüllung von polizeilichen Aufgaben selbstverständlich auch im Bereich der ASZ Personenkontrollen durch.

**Zu den Fragen 2, 3, 4 und 5 («Bestanden oder bestehen andere Vereinbarungen zwischen AL-Stadtrat Wolff und der ASZ-Gruppe? Falls ja, welche?»; «Bestand oder besteht eine in den Fragen 1 und 2 beschriebene schriftliche, mündliche oder informelle Vereinbarung zwischen der ASZ-Gruppe, einem Beamten und / oder einem Bevollmächtigten von Stadtrat Wolff?»; «Falls die Frage 3 mit Ja beantwortet wurde: Handelte oder handelt der entsprechende Beamte im Auftrag und / oder mit Wissen von Stadtrat Wolff?»; «Was genau ist der Inhalt der Vereinbarung? Bei Schriftlichkeit bitten wir um eine Kopie des Originaldokumentes. Ansonsten bitten wir diese zusammenzufassen. Sollten mehrere Abmachungen bestehen, so sind diese ebenfalls davon betroffen. »):**

An drei Treffen in den Jahren 2011, 2014, 2015 zwischen der ASZ, dem jeweiligen Vorsteher des Polizeidepartments und dem Kommandanten der Stadtpolizei wurden auf Wunsch der ASZ einzelne Beschwerdefälle besprochen, bei denen es aus Sicht ASZ zu ungerechtfertigten, verdachtsunabhängigen Schwerpunktkontrollen vor der ASZ gekommen sei. Da Schülerinnen und Schüler der ASZ nicht unter einen Generalverdacht gestellt werden sollen, haben die Stadtpolizei Zürich und die ASZ diese einzelnen Fälle von Beschwerden, die von Seiten ASZ an die Polizei herangetragen wurden, besprochen. Die Hintergründe der Kontrollen wurden erläutert. Ferner wurde für allfällige Probleme eine Ansprechperson innerhalb der Stadtpolizei definiert und der ASZ bekanntgegeben, welche bei Beschwerden direkt kontaktiert werden kann. Grundsätzlich werden aber Personenkontrollen im Rahmen der üblichen Patrouillentätigkeit im Umfeld der ASZ auch weiterhin durchgeführt. Betreffend Personenkontrollen ist zu erwähnen, dass die Stadtpolizei generell keine verdachtsunabhängigen Schwerpunktkontrollen durchführt. Im Gegensatz etwa zum Strassenverkehr, wo gemäss Verordnung über die Kontrollen des Strassenverkehrs (SR 741.013) allgemeine, verdachtsunabhängige Polizeikontrollen zulässig sind.

**Zu den Fragen 6 bis 10 («Falls der Stadtrat angibt, eine solche Vereinbarung bestehe nicht: Warum äussert sich die ASZ-Gruppe öffentlich gegenteilig?»; «Wie erklärt sich der Stadtrat diese unterschiedlichen Ansichten?»; «Die ASZ-Gruppe gibt weiter an, dass sie nach dem besagten Vorfall Stadtrat Wolff kontaktiert habe, der «sehr überrascht» über die Polizeikontrolle reagierte. Fand dieser Kontakt so statt?»; «Falls der Stadtrat angibt, eine solche Vereinbarung bestehe nicht: Warum reichte lediglich die «Drohung» der ASZ-Gruppe gegenüber den Polizisten, man werde Stadtrat Wolff kontaktieren, um die Beamten sofort abziehen zu lassen?»; «Falls eine Vereinbarung doch bestand oder besteht, durch die sich Polizeivorsteher Wolff dem Verdacht aussetzt, sich der Begünstigung strafbar gemacht zu haben: Wird der Stadtrat die Strafbehörden darauf aufmerksam machen, um den Tatbestand des Officialdeliktes untersuchen zu lassen?»; «Falls eine Vereinbarung bestand oder besteht, durch die sich Polizeivorsteher Wolff dem Verdacht aussetzt, sich der Begünstigung strafbar gemacht zu haben und die Strafbehörden durch den Stadtrat nicht darauf aufmerksam gemacht werden: Was sind die Gründe dafür?»):**

Die Stadtpolizei erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag – auf dem ganzen Stadtgebiet. Im Rahmen ihrer polizeilichen Tätigkeit überprüft die Stadtpolizei Ausländerinnen und Ausländer auf rechtmässige Einreise und Aufenthalt. Festgestellte Widerhandlungen gegen die Ausländerinnen und Ausländer- sowie Asylgesetzgebung bringt die Stadtpolizei auch im Umfeld der ASZ zur Anzeige. Dem Stadtrat ist der Grund für die Äusserungen der ASZ nicht bekannt, allenfalls bezog sie sich auf die oben beschriebenen Gespräche. Es kommt vor, dass Polizistinnen und Polizisten der Stadtpolizei Zürich bei einer Personenkontrolle von unbeteiligten Drittpersonen

angesprochen und zum Teil kritisiert oder auch angefeindet werden. Die Mitarbeitenden der Stadtpolizei sind darin geschult, eine Kontrolle auch in solchen Situationen konsequent und professionell zu Ende zu führen. Gemäss dem Kenntnisstand der Stadtpolizei war dies auch im geschilderten Fall so. Die Beamten haben unabhängig von der Intervention durch die ASZ die Kontrolle ordnungsgemäss zu Ende geführt.

**Zu Frage 11** («Erfüllt der Verzicht auf Grosskontrollen den Strafbestand der Begünstigung, sofern diese eigentlich notwendig wären? Im ASZ-Gebäude halten sich mutmasslich viele Illegale auf.»):

Es bestehen keine generellen Weisungen oder Vereinbarungen betreffend Verzicht von Kontrollen rund um die Autonome Schule Zürich. Der Verzicht auf Schwerpunktkontrollen entspricht dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Zwangsmassnahmen wie beispielsweise Personenkontrollen müssen sich nämlich stets gegen hinreichend tatverdächtige Personen richten. (§ 21 Abs. 2 Polizeigesetz LS 550.1) Über die Notwendigkeit und den Nutzen von Schwerpunktkontrollen entscheidet die Stadtpolizei aufgrund einer sorgfältigen Lagebeurteilung sowie unter Berücksichtigung von Verdachtsgründen, der Verhältnismässigkeit und den zur Verfügung stehenden Ressourcen. Eine Begünstigung würde vorliegen, wenn bei einem konkreten Tatverdacht auf die Personenkontrolle verzichtet würde.

**Zu den Fragen 12 bis 14** («Wurde durch die mutmassliche Vereinbarung zwischen der ASZ-Gruppe und Polizeivorsteher Wolff der Art. 116 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer verletzt, der im Zusammenhang mit der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts besagt: «Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, wenn der Täter für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.» Zu beachten: Die ASZ-Gruppe richtet ihr Angebot speziell auch an Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten.»; «Falls eine Vereinbarung bestand oder besteht, durch die sich Polizeivorsteher Wolff dem Verdacht aussetzt, sich nach oben genanntem Art. 116 strafbar gemacht zu haben: Wird der Stadtrat die Strafbehörden darauf aufmerksam machen, um den Tatbestand des Officialdeliktes untersuchen zu lassen? Falls nein, warum nicht?»; «Falls eine Vereinbarung bestand oder besteht, durch die sich Polizeivorsteher Wolff dem Verdacht aussetzt, anderen einen unrechtmässigen Vorteil verschafft zu haben, sieht der Stadtrat den Art. 312 des Strafgesetzbuches verletzt, der Amtsmissbrauch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft?»):

Da keine Vereinbarung betreffend Verzicht von Kontrollen rund um die Autonome Schule Zürich besteht, ist der erwähnte Art. 116 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer von vornherein nicht verletzt.

**Zu Frage 15** («Gemäss dem Beitrag von «Tsüri.ch» liessen die Beamten rasch davon ab, einen mutmasslichen Illegalen auf seinen Aufenthaltsstatus zu kontrollieren, als Mitglieder der ASZ-Gruppe lauthals «drohten», man werde Stadtrat Wolff kontaktieren. Welche Konsequenzen mussten die Beamten vom Polizeivorsteher Wolff befürchten, als sie lediglich das Gesetz durchsetzen wollten?»):

Die besagte Personenkontrolle mit der verdächtigen Person wurde gemäss mündlicher Rückmeldung korrekt und speditiv durchgeführt. (Siehe Antworten Fragen 6–10). Der Wortwechsel mit der in der Frage angedeuteten, angeblich ausgesprochenen «Bedrohung» durch ein Mitglied der «ASZ Gruppe» hatte, falls tatsächlich stattgefunden, keine Auswirkung auf die Durchführung der Personenkontrolle.

**Zu den Frage 16 bis 17** («Die sogenannte «Autonome Schule Zürich» schreibt auf ihrer Internetseite, dass Integration von Migranten strikt abzulehnen sei. Die ASZ-Gruppe wird in verschiedenen Bereichen vom Stadtrat unterstützt. Wie verhält sich diese radikale Haltung der ASZ-Gruppe mit den Bestrebungen des Stadtrates, Integration zu fördern?»; «Widerspricht die radikale Haltung der ASZ-Gruppe, dass Integration strikt abzulehnen sei, nicht den «Integrationspolitischen Ziele der Stadt Zürich 2015- 2018»? Falls nein, warum nicht?»):

Der Stadtrat begrüsst, dass es in Zürich eine Schule gibt, die gratis Deutschkurse anbietet. Deutsch lernen ist eine wichtige Grundlage für erfolgreiche Integrationsarbeit und Voraussetzung dafür, dass das selbstständige Zurechtfinden im Leben überhaupt erst stattfinden kann. Die ASZ sieht sich gemäss ihren Grundsätzen als emanzipatorisches Bildungsprojekt und bietet unter anderem eine Reihe von kostenlosen Deutschkursen an. Damit leistet sie Integrationsarbeit, auch wenn die ASZ selbst in ihren formulierten Grundsätzen den Begriff der «Integration» ablehnt. Diese in Fachkreisen oft geäusserte Kritik am Integrationsbegriff bezieht

sich auf ein Verständnis, das auf die Forderung nach einer einseitigen Anpassung der Zugewanderten an die Aufnahmegesellschaft zielt. Das durch die integrationspolitischen Ziele des Stadtrats zum Ausdruck gebrachte Integrationsverständnis ist aber offener und bezieht sich – in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der nationalen Gesetzgebung – auf einen vielschichtigen Prozess, der die Gesamtgesellschaft betrifft. Deshalb widersprechen nach Ansicht des Stadtrats die Aktivitäten der ASZ nicht der städtischen Integrationspolitik, sondern tragen ihren Teil zu deren Gelingen bei.

**Zu Frage 18** («Wird die Polizei nun vermehrt Personen im Umkreis des ASZ-Gebäudes kontrollieren, da dort der begründete Verdacht auf illegalen Aufenthalt nur schon durch eigene Aussagen der ASZ-Gruppe gegeben ist? Gemeint sind dabei nicht explizit Schwerpunkts- oder Grosskontrollen. Falls nein, warum nicht?»):

Die Stadtpolizei Zürich toleriert keine rechtsfreien Räume. Mit sichtbarer Präsenz und anderen geeigneten Massnahmen trägt sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei. Um eine Personenkontrolle durchzuführen, müssen Tatverdachtsmomente oder ein konkreter Anlass (z. B. Fahndung nach gesuchten Personen) gegeben sein. Wie bereits oben erwähnt, führt die Polizei im Rahmen der üblichen Patrouillentätigkeit und bei konkreten Verdachtsmomenten schon heute auch im genannten Umfeld polizeiliche Personenkontrollen durch. Die Stadtpolizei Zürich wird auch weiterhin nur bei konkreten Hinweisen oder Verdachtsmomenten Personenkontrollen im Umkreis der ASZ-Gebäude durchführen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**